**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 8 (1892)

Heft: 3

**Artikel:** Die vereinigten Holzindustriellen von Baselstadt

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578428

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die vereinigten Solzindustriellen von Baselstadt

haben gegen das dortige allzu rigorofe Baugesetz unterm 12. Januar abhin folgende Gingabe an den Großen Rath gezrichtet:

"Die unterzeichneten Holzindustriellen der Stadt Basel erlauben sich an den Großen Rath des Kantons Basel-Stadt das ergebene Gesuch zu stellen, es möchten bei Berathung des neuen Hochbau-Gesetzes die Art. 46 Abs. 3 und Art. 105 Abs. 2 und 3 in der Weise abgeändert werden, daß

- 1. Räume, welche zur Lagerung von Holz verwendet werben, sofern sie nicht die nachbarliche Grenze berühren, nicht ringsum mit massiven Wänden umgeben sein mussen;
- 2. in den Werkstätten der Holzindustriellen eiserne Oefen mit eisernen Rauchrohren wieder gestattet seien, sobald der Ofen:
  - a) auf einer entsprechenden fteinernen Platte ruht,
  - b) 30 Centimeter vom Boben entfernt ift,
  - c) mit einem Borkamin versehen ober mit einem eisernen Mantel umgeben ift,
  - d) die Rauchrohre aus galvanisirtem Eisenblech in einer Stärke von 2 — 5 Millimeter erstellt und eine Lichtweite von 15—20 Centimeter haben.

"Das vorliegende Hochbautengeset wurde in aller Stille bearbeitet und es wußte Niemand, wie weit daßselbe vorgesschritten, noch wer eigentlich mit dessen Ausarbeitung betraut war, bis seit einigen Wochen es aus dem Stilleben hersvorgeholt, durch öffentliche Vorträge beleuchtet, und in den Tagesblättern besprochen worden ist.

"Die unterzeichneten Meister waren baburch bes sonst gewohnten Mittels beraubt, durch Stellung entsprechender Bertreter ihre Interessen beleuchten und vertreten zu lassen; ein Umstand, der bei einem solch weitgehenden Geset, unsseres Grachtens, nicht hätte außer Acht gelassen werden sollen, da jede Geschäftsbranche gewisse Einrichtungen und andere wichtige Behandlungen erfordert, die nur der vollkommen Ginsgeweihte und dem Fache Angehörige kennen kann.

"Der vorliegende Gesetzes-Entwurf wurde namentlich aber auch auf Grund der bereits bestehenden diesbezüglichen Bersordnungen aufgebaut; da aber die Gründe, die zu solch weitzgehenden Berordnungen Beranlassung gaben, nicht immer zutreffend waren, so mußten naturgemäß auch im Gesetzes-Entwurf Härten auftreten, die nach unserer Ueberzeugung vollstommen unbegründet sind.

"Nach diefer allgemeinen Ginleitung gestatten wir uns auf den Art. 46 des besagten Baugesetzes speziell einzutreten.

"Der besagte Artikel schreibt in seinem Abs. 3 für die Lagerung seuergefährlicher Stoffe, zu welchen nach den bisherigen Berordnungen auch das Holz gehört, ringsum massfive Wände vor.

"Wie soll es nun einem Holzindustriellen möglich werden, seinen Holzbedarf in massiven Umfassungsmauern aufzubewahren? Sanz abgesehen von den kaum zu erschwingenden
Kosten, würde diese Aufbewahrungsweise nicht geeignet sein,
das Holz zu trocknen, wohl aber dasselbe zu ersticken und
es würde durch ein solches Gesetz dem Holzarbeiter einsach
zur Unmöglichkeit, gesundes und trocknes Holz zu seiner Arbeit zu verwenden, trotz der erdrückendsten sinanziellen Aufovferung.

"Mit dieser Bestimmung hand in Hand geht der Artikel 105, welcher in solchen Räumen weber eiferne Defen noch eiserne Rohre zuläßt.

"Jebermann hat hölzerne Gegenstände und weiß, welche Nachtheile solche haben, wenn sie aus nicht genügend getrockenetem Holz hergestellt werden, auch das tit. Baudepartement verlangt, sobald es eine Arbeit ausschreibt, vom betr. Liefersanten die erforderliche Garantie und kennt nur zu genau alle die Vortheile, welche eine gute Holzarbeit in sich vereinigen

muß. Trothem aber werben dem Holzarbeiter die allerwichstigsten Faktoren, Zugluft und Wärme abgeschnitten, die ihn überhaupt in den Stand setzen können, eine tadellose Arbeit zu liefern.

"Zugluft und Wärme sind für den Holzarbeiter die einzigen Faktoren, die ihn leistungsfähig machen können. Wersden ihm aber Luft und Wärme entzogen, so muß naturgemäß das ganze Handwerk zu Grunde gehen und es müßten nothgedrungen schon in kurzer Zeit Holzarbeiten, wenn nicht gerade im Ausland, so doch in den andern Schweizerkantonen vergeben werden, da die bisherige Holzindustrie durch solche Gesetz total zu Grunde gerichtet würde.

"Schon längst rafften sich die hiefigen Holzindustriellen unter dem Druck der strengen Verordnungen zuzammen, um durch vereinte Kräfte Abhülfe zu schaffen, aber bisher verzgebens, denn es kann sich kein Meister rühmen, trot großer sinanzieller Opfer, trot Verluchen aller möglichen Art, einen Ofen erfunden zu haben, der dem Handwerker bequem und der auch von anderen als nur von Wälderbesitzern gefeuert werden kann.

"Gewiß keiner ber Petenten ist ber Meinung, es solle burch zu weite leichterungen die Feuersgefahr in den Werksstätten eine größere werden, sondern wir erlauben uns nur, dem Großen Rathe diesenigen Vorschläge zu machen, welche, ohne jede Feuersgefahr, im Interesse der Holzindustrie gewährt werden sollten.

"Die Feuersgefahr bei ben Holzindustriellen wird überhaupt als eine übertriebene geschilsbert und wir dürfen ohne Uebertreibung behaupten, daß die Holzindustrie nicht zu den feuergefährlichen zu zählen ist. Diejenigen Brände, welche zu solch strengen Berordnungen Anlaß gaben, hätten troß solchen Berordnungen ansbrechen können, denn es ist unseres Wissens nicht erwiesen, daß eine mangelhafte Konstruktion des Ofens ober der Ofenrohre die Schuld trugen.

"Die Oefen, welche in ben letten 10 Jahren bei ben Holzinduftriellen benütt werden mußten, lieferten absolut feine Wärme und ber Arbeiter mußte thatsächlich frieren, trothem ber Meister mit großen finanziellen Opfern ben ganzen Tag heizte.

"Soll nun der Holzindustrielle eine Luftheizung anlegen, so verweisen wir auf den Umstand, daß in Kirchen und Schulbäusern große Luftheizungen mit einem Auswande von Fr. 70—80,000 erstellt und in Folge mangelhafter Leistung wieder herausgeriffen werden mußten; solche Mittel stehen aber dem Gewerbetreibenden nicht zu Gebote, namentlich wenn trot des Auswandes das gewünschte Resultat nicht erzielt werden kann.

"Alle biese hohen Anforderungen machen es dem geschickteften Arbeiter zur Unmöglichkeit, selbstständig zu werden, während eben in früheren Zeiten sich jeder nach seinen Mitteln behelfen konnte und nur durch diese "Freiheit" sind unsere Borfahren zu Wohlstand gelangt.

"Bersammlungen mit andern schweizer. Solzarbeitern, sowie auch mit ausländischen, haben uns zu der Ueberzeugung gebracht, daß weder in den übrigen Schweizer-Kantonen, noch im Ausland, Ausnahmsbeftimmungen für Holzarbeiter dessiehen, geschweige denn Borschriften, welche den unserigen nur im Entferntesten gleichkämen. Dessenungeachtet wird auch an andern Orten jede Feuersgesahr zu beseitigen gestrachtet und es sind an diesen Orten nicht mehr Brandfälle bei Holzindustriellen zu verzeichnen als bei uns.

"Es kann boch nicht im Sinne ber Gesetzgebung liegen, eine so stark vertretene Industrie in der vorbesprochenen Weise zu schäbigen, ja fast zu Grunde zu richten und erlauben wir uns daher, mit dem ehrerbietigen Gesuch an den Großen Rath heranzutreten, er möge unser Gesuch einer genauen Prüfung unterziehen und die Interessen der hiesigen Holzeindustriellen nach Möglichkeit ins Auge fassen, so daß wir

in Zukunft wieder in den Stand gesetzt werden, mit geringern Opfern eine tadellose Arbeit zu liefern zum Nuten der gessammten Ginwohuerschaft. "

## Verschiedenes.

Die Ausstellung der Zeichnungsschule des Industrieund Gewerbemuseums St. Gallen, welche die besten Zeichsnungen, Modellirs und Nabelarbeiten umfaßt, die von den Zöglingen während des eben zu Ende gegangenen Schulsjahres gemacht worden, weist in allen Klassen ganz bedeustende Fortschritte gegen frühere Jahre auf und zeigt zur Evidenz, mit welch regem Eiser von Seite der Lehrer und Schüler gearbeitet wurde. Nirgends Copiererei, überall eigene Arbeit und gutes Naturs und Kunststudium! Die Schule ist auf einer Stuse angelangt, wo sie sichtlich zur Segensquelle für unsere Industrien und Gewerbe wird.

Bur Begleichung der zwischen den Dachdedermeistern und Dachdedergesellen von St. Gallen und Umgebung bestanbenen Differenzen ist jüngst folgender Bertrag abgeschlossen worben:

1. Der Minimallohn wird für jeden Dachdedergesellen pro Tag bei zehnstündiger Arbeitszeit auf Fr. 4. 50 festgesest. Bei achtstündiger Arbeitszeit pro Stunde 45 Rappen.

Das Entfernen von Schnee wird einer späteren gemeinschaftlichen Besprechung zwischen ben Parteien anheimgestellt.

- 2. Für auswärts, b. h. bis auf eine Stunde vom Domis zil zu leistende Arbeit tritt ein Zuschlag von 20 Proz. zum regelmäßigen Lohn des Arbeiters ein.
- 3. Die ausgetretenen ftreikenden Gesellen werden seitens der betreffenden Meifter sofort wieder eingestellt.
- 4. Die seitens der Gesellen zu bezahlende Beitragsleistung an die Prämie der Unfallversicherung wird auf  $2^1\!/_2$  Prozent angesett.
- 5. Die Regelung bes Lehrlingswesens soll gemeinsam von der Meisterversammlung und dem Dachdecker-Fachverein mit möglichster Beförderung vorgenommen werden.

Gbenso bleibt ber Antrag, daß die einzustellenden Arbeiter bem Dachbeder-Fachverein angehören muffen, einer späteren Behandlung vorbehalten.

Lehrlingsprüfung Basel. Bon Herrn A. Builleumier-Schetth, Mitglied der schweizerischen Centralprüfungskommission in Basel, erhalten wir auf unsere in letter Nr. gebrachte Mittheilung über die diesjährige Basler Lehrlingsprüfung eine Berichtigung. Sie lautet im Wesentlichen:

Tit. Redaktion der illustrirten schweizerischen Sandwerker-Beitung in St. Gallen.

In der Berichterstattung über die hiefige Lehrlingsprä= mirung, in Nr. 2, vom 9. dies, Ihrer Zeitung befindet fich ein Paffus, ber bringend einer Richtigstellung ruft. Es wird nämlich da die Behauptung aufgestellt, daß in Bafel bies= mal "die Lehrlinge die Arbeit nicht nur herstellen, sondern auch die Rosten und den Verdienst daran berechnen mußten." Nachdem die hiefigen Facherperten biesmal mündlich und schriftlich ganz besonders instruirt worben find, Fragen, betreffend Bezugsquellen, Preife ber Rohftoffe und Produktionspreise, als nicht in den Rahmen einer Lehrlings prüfung hineingehörend, tropbem solche in der Unleitung des schweiz. Gewerbevereins vorgefehen find, beffer gang zu unterlaffen, ift mir auch tein Fall bekannt ge= worden, daß auch nur ein Lehrling in diefer hinficht ge= prüft worden sei. In den ersten Jahren des Bestandes der hiesigen Lehrlingsprüfungen war allerdings die Bedingung ber Koftenberechnung zur Probearbeit vorgeschrieben. Man ift jedoch aus guten Grunden und nach reiflicher Erwägung burch eine besondere Kommission im Jahre 1882 wieder da= von abgekommen und ist einstweilen noch keine Aussicht zu einer Wiederaufnahme berfelben. Diesen Standpunkt haben

seither sowohl ber Basler Handwerker= und Gewerbeverein im schweiz. Gewerbeverein, als auch ich selbst in ber schweiz. Centralprüfungskommission immer energisch vertreten."

Das Komite der basellandschaftlichen kantonalen Gewerbeausstellung, die letztes Jahr vom 16. August die vierten Oktober in Liestal stattsand, veröffentlicht Bericht und Rechnung. Dem erstern ist zu entnehmen, daß die Gesammtsfrequenz der Besucher 28,478 betrug. Die Generalrechnung erzeigt an Ginnahmen 58,390 Fr., an Ausgaben 50,526 Fr., so daß sich ein Gewinnüberschuß von 7864 Fr. ergab.

Der Sandwerker- und Gewerbeberein Bern besprach in seiner Sigung bom Donnerstag Abend die Frage eines eibgenössischen Gewerbegesets, worüber zunächst Nationalrath v. Steiger ein Referat hielt. Der Referent kam zum Schlusse, ein spezielles Gewerbegeset bedinge eine Berfaffungerevifion, und burfte auch fonst nicht alle Erwartungen, die man von ihm hege, erfüllen. Es wurde bie Bureaufratie vermehren, und das Bolt liebe bas hineinregieren ber Beamten in jebe Werkstatt nicht. Herr v. Steiger schlug baher vor, es solle statt eines Gewerbegesetzes nur ein Bundesgesetz betreffend die Berhältniffe zwischen Meifter, Gesellen und Lehrlingen erlaffen werben, was für einftweilen genüge. In ber fehr belebten Diskuffion traten die HH. Scheidegger und Großrath Siegrift ben Ausführungen bes Referenten entgegen und wollen an einer ichweizerischen Gewerbeordnung festhalten, auch wenn dadurch eine Verfassungsrevision bedingt werbe. Es wurde beschloffen, porläufig ben vom Centralcomite bes schweizerischen Gewerbevereins auszuarbeitenden und voraus= fichtlich bemnächst erscheinenben Entwurf abzuwarten. 3m Laufe ber Diskuffion murbe von Grograth Demme bie Mittheilung gemacht, daß für die Maisession bes Großen Rathes eine Borlage betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte ausgearbeitet fein werbe.

Die schine Kirchenfeldbrücke in Vern ist ein ziemlich tostspieliges Ding. Fast alle sechs Jahre muß sie neu angestrichen werben. Hiezu wäre schon vor einem Jahre hohe Zeit gewesen; benn auf der Sübseite hat der Rost schon große Verheerungen angerichtet. Der Neuanstrich mußte seboch unterbleiben, weil die Maler in Folge der Gründungssfeier alle Hände voll zu thun hatten und horrende Preise verlangten. Die Sache hätte Fr. 20,000 gekostet. Man begnügte sich beshalb damit, das Geländer neu anzustreichen, in der Annahme, die Festbesucher würden die Brücke nicht von unten sehen wollen. In der That beeilte sich ja Jedermann, von dem start schwankenden Bauwerk wegzukommen. Im Laufe diese Sommers soll der Anstrich nun vorgenommen werden; die Kosten werden ca. 10,000 Fr. betragen.

Uhrenmachervereine. In der beutschen Schweiz bestehen zur Zeit vier verschiedene Berufsvereine der Uhrenmacher: der ostschweizerische Uhrenmacherverein, der schweizer. Uhrenmacherverband, die schweizer. Uhrenmachervereinigung und die schweizer. Uhrenmachergenoffenschaft (früher in Winterthur, jest in Biel). Außer ber lettern konnte fich keiner biefer Bereine einer großen Mitgliederzahl ober ber Ausdehnung auf mehr als einen schweizerischen Landestheil rühmen. Je= ber verfolgte vereinzelt in feinem Gebiet den allen gemein= famen Bereinszwed. Zwei ber genannten Bereine lebten bor einigen Jahren in heftiger Fehbe. Schließlich fand man, es wäre doch klüger, sich zu verständigen und gemeinsam zu handeln. Hiezu hat Hr. Gewerbesekretar Krebs die Initiative ergriffen und eine Konfereng von Delegirten der vier Bereine einberufen. Die Ronfereng erklärte einmüthig, es sei ein Bentralverband schweizer. Uhrenmachervereine zu orga= nifiren. Gin Komite wird die Statuten ausarbeiten und in jedem Kanton Bertrauensmänner zu gewinnen suchen, welche tantonale Settionen organifiren. Unter gemeinsamem Banier laffen fich bie Schmutkonkurreng, die Pfuscherei und alle die Auswüchse moderner "Geschäftlimacherei" gewiß wirksamer befämpfen.

+ Wilhelm Roch. Am Montag ben 11. b. M. morgens